

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Bereitstellen von: Konferenz- und Banketräumlichkeiten, Hotelzimmern sowie weiterer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Leistungen durch das Hotel Schweizerhof Luzern.

### 2. Pflichten des Veranstalters

#### 2.1. Benützung Räumlichkeiten

Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Anlass alle notwendigen Details dem Hotel Schweizerhof Luzern bekanntzugeben. Der Veranstalter gibt dem Hotel Schweizerhof Luzern spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung die definitive Teilnehmerzahl bekannt.

Nehmen weniger als die definitiv gemeldeten Personen an der Veranstaltung teil, werden die Aufwendungen für die definitiv gemeldete Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die effektive Anzahl in Rechnung gestellt. Bei Änderungen der ursprünglichen Teilnehmerzahl ist das Hotel Schweizerhof Luzern berechtigt, die in Aussicht genommenen Räumlichkeiten anzupassen. Allfällige dadurch entstandenen zusätzlichen Fremdkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

#### 2.1.1 Änderungen bezüglich der Einrichtung

Die gewünschte und bestätigte Einrichtung gilt als definitiv. Sollte der Veranstalter kurzfristige Änderungen wünschen, welche dem Hotel Schweizerhof Luzern einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, wird dem Veranstalter ein Preiszuschlag in Rechnung gestellt.

#### 2.1.2. Auslage-Ersatz

Soweit das Hotel Schweizerhof Luzern für den Veranstalter technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Hotel Schweizerhof Luzern sämtliche Auslagen und Verwendungen, die das Hotel Schweizerhof Luzern in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat, zu ersetzen und das Hotel Schweizerhof Luzern von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Veranstalter haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

### 2.2. Beginn und Ende der Veranstaltung

Beginn und Ende der Veranstaltung werden im Vertrag festgelegt. Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern und können eine Preiserhöhung zur Folge haben. Ab 00.30 Uhr verrechnen wir für jede angebrochene Stunde CHF 250.00 pro Stunde (Polizei- und Servicestunde).

### 2.3. Reservationen

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Das Hotel Schweizerhof Luzern ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsdaten über die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

### 2.4. Speis & Trank

Speis und Trank sind grundsätzlich vom Hotel Schweizerhof Luzern zu beziehen. Ausnahmsweise und nur mit Zustimmung vom Hotel Schweizerhof Luzern kann der Veranstalter das Catering einem Dritten übertragen oder selber mitbringen, wobei das Hotel Schweizerhof Luzern eine Servicegebühr und/oder Korkengeld in Rechnung stellt. Der Veranstalter gibt bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass die endgültige Menü- und Weinauswahl bekannt.

### 2.5. Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen im Hotel Schweizerhof Luzern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern. Ein «Gut zum Druck» muss dem Hotel Schweizerhof Luzern zugestellt werden, falls Bilder, Logos des Hotels Schweizerhof Luzern und/oder weiteres Werbematerial verwendet wird. Das wilde Plakatieren ist verboten. Allfällige Bussen und Gebühren im Zusammenhang mit wildem Plakatieren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

### 2.6 Anlieferung

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen im Hotel Schweizerhof Luzern keine Lagerräume zur Verfügung. Wir bitten Sie, Ihre Waren so kurzfristig wie

möglich anzuliefern und bis spätestens 24h nach dem Anlass wieder abzuholen. Für Waren, die im Voraus angeliefert werden benötigt der Veranstalter die Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern. Das Hotel Schweizerhof Luzern lehnt jegliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

### 2.7. Gewährleistung

Störungen an den vom Hotel Schweizerhof Luzern zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden vom technischen Personal sofort behoben und berechtigen daher nicht zu einer Reduktion des Preises.

### 3. Zahlungsbedingungen

#### 3.1 Rechnungstellung

Der Rechnungsbetrag wird ohne jeden Abzug innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 5%. Das Hotel Schweizerhof Luzern ist berechtigt, vom Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung oder nach Vereinbarung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Das Hotel Schweizerhof Luzern geht davon aus, dass dem Veranstalter eine Gesamtrechnung zugestellt wird. Wünscht der Veranstalter eine spezielle Abrechnungsform oder eine bestimmte Aufteilung der Rechnung, muss dies vor dem Anlass bekannt geben werden. Auch in diesen Fällen bleibt der Veranstalter für allfällige nicht bezahlte Rechnungen verantwortlich.

#### 3.2. Anzahlungen für Übernachtungen

Daten	Verlangte Anzahlung am oder vor dem genannten Datum
6 Monate vor Ankunft	min. 10% vom Total Logement-Betrag oder Gesamtumsatz
4 Monate vor Ankunft	min. 30 % vom Total des Logement-Betrag oder Gesamtumsatz
2 Monate vor Ankunft	min. 50 % vom Total des Logement-Betrag oder Gesamtumsatz oder gem. 3.4

#### 3.3. Anzahlungen für Anlässe

Das Hotel Schweizerhof Luzern behält sich vor, vom Veranstalter eine Anzahlung im Wert von 50% der vereinbarten Leistungen oder gem. 3.4 zu verlangen. Gerät der Veranstalter mit der Anzahlung in Verzug, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, dem Veranstalter allfällige, bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen und eine Annullationsgebühr gem. 4.1 und 4.2.1 zu verlangen.

#### 3.4. Anzahlungen für Reservationen von ausländischen Firmen

Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland für Anlässe wie für Übernachtungen wird eine Anzahlung von 100 % der reservierten Leistungen bis 1 Monat vor Ankunft verlangt.

### 4. Rücktritt vom Vertrag oder Reduktion der Anzahl Teilnehmer durch Veranstalter

#### 4.1 Bei Buchung von Veranstaltungsräumlichkeiten/Banketten

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die beim Veranstalter liegen, annulliert oder tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück verpflichtet er sich, ungeachtet der Umstände, zum Ersatz folgender Kosten:

- 90-60 Tage vor Anlass:
- 25% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
- 59-30 Tage vor Anlass:
- 50% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
- 29-8 Tage vor Anlass:
- 75% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen
- 7-0 Tage vor Anlass:
- 100% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen

Reduziert der Veranstalter die Teilnehmerzahl bis zum Durchführungstag um mehr als 10% gegenüber der bei Vertragsunterzeichnung gebuchten Zahl, verpflichtet er sich, ungeachtet der Umstände, zum Ersatz folgender Kosten:



59-30 Tage vor Anlass:

25% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen

29-15 Tage vor Anlass:

50% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen

14-8 Tage vor Anlass:

75% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen

7-0 Tage vor Anlass:

100% der gem. Vertragsunterzeichnung vereinbarten Leistungen/Pauschalen

Personenreduktionen drei und weniger Tage vor dem Anlass werden zu 100% verrechnet (vgl. 2.1), auch wenn die Gesamtreduktion weniger als 10% beträgt.

Wurden mit dem Veranstalter noch keine Leistungen oder Pauschalen vereinbart, hat er gleichwohl Ersatz zu leisten im Umfang der vorstehend aufgeführten Prozentwerte, dies auf der Basis von CHF 25.00 pro Person bei Aperitifanlässen, auf der Basis von CHF 60.00 pro Person bei Bankettanlässen am Mittag sowie auf der Basis von CHF 100.00 pro Person bei Bankettanlässen am Abend.

Bei seitens des Veranstalters annullierten Buchungen von Sitzungen verpflichtet er sich, folgenden Ersatz zu leisten:

20-6 Tage vor Anlass: 50 % der bestätigten Raummiete

6-0 Tage vor Anlass: 100 % der bestätigten Raummiete

## 4.2 Bei Buchung von Hotelzimmern

### 4.2.1 Annullationsbedingungen für Gruppen-/Seminargäste

Das Hotel Schweizerhof Luzern erhält fünf Tage vor der Veranstaltung respektive der Anreise eine definitive Zimmerliste.

Werden vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis 48 Stunden vor Anreise mehr als 10% des ursprünglich gebuchten Zimmerkontingentes annulliert, so gelten folgende Gebühren:

Tag vor Anreiseternin	Annullationsgebühr
90 bis 60 Tage	20% des entgangenen ursprünglichen Logementumsatzes gem. Vertragsunterzeichnung
59 bis 30 Tage	50% des entgangenen ursprünglichen Logementumsatzes gem. Vertragsunterzeichnung
29 bis 15 Tage	70% des entgangenen ursprünglichen Logementumsatzes gem. Vertragsunterzeichnung
14 bis 2 Tage, 18.00 Uhr	80% des entgangenen ursprünglichen Logementumsatzes gem. Vertragsunterzeichnung
Später als 2 Tage vor Anreise um 18.00 Uhr	100% des vereinbarten ursprünglichen Logementumsatzes gem. Vertragsunterzeichnung

### 4.2.2 Annullationsbedingungen für Individualgäste (unter 8 Zimmer)

Eine Reservierung gilt als bestätigt, wenn eine Garantie einer Kreditkarte in umschriebener Höhe bei uns eingegangen ist.

Eine Annullierung einer Zimmerreservation ist – sofern die vereinbarten Buchungsbedingungen dies erlauben und nicht anders bei der Reservationsbestätigung vermerkt – bis zwei Tage vor Ankunft, um 18.00 Uhr ME(S)Z, ohne Kosten möglich.

Bei einer späteren Annullierung, Nichterscheinens oder verspäteter Anreise berechnen wir den vereinbarten Zimmerpreis für die erste Nacht des ursprünglich geplanten Aufenthalts. Bei vorzeitiger Abreise hat die Annullierung des Teilaufenthaltes bis zwei Tage vor dem neuen Abreisedatum, um 18.00 Uhr Schweizer Zeit, zu erfolgen. Bei einer späteren Teilannullierung berechnen wir den vereinbarten Zimmerpreis für die erste, annullierte Nacht.

Bei einer Buchung einer nicht erstattbaren Rate hat der Gast bei Annullierung, Nichterscheinens, verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise keinen Anspruch auf Rückerstattung, dem Hotel wird der volle Betrag geschuldet.

Sämtliche Annullationen haben schriftlich zu erfolgen.

## 4.3. Ersatzmieter

Kann für die vorerwähnten Räumlichkeiten ein Ersatzmieter gefunden werden, wird der Veranstalter von der Ersatzpflicht befreit. Der Ersatzmieter muss vom Hotel Schweizerhof Luzern schriftlich akzeptiert werden. Davon ausgenommen sind die vom Hotel Schweizerhof Luzern effektiv erbrachten Vorleistungen, die vom Veranstalter in jedem Fall zu ersetzen sind.

## 4.4 Haftung für Zahlung

Falls der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzlich von den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direktzahlung vereinbart worden ist.

## 5. Überbuchungen

### 5.1. Überbuchungen durch das Hotel Schweizerhof Luzern

Sollte das Hotel Schweizerhof Luzern aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, die reservierten Zimmer zur Verfügung zu stellen, verpflichtet es sich, eine Unterkunft von gleicher Qualität zu organisieren und wird für sämtliche, den vertraglichen Preis übersteigenden Transport- und Unterbringungskosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, aufkommen.

### 5.2. Überbuchungen durch den Veranstalter

Bei Überbuchungen des vereinbarten Kontingentes durch den Veranstalter, behält sich das Hotel Schweizerhof Luzern das Recht vor, die Gäste auf Kosten des Veranstalters in ein gleichwertiges Hotel umzuquartieren.

## 6. SUISA Abgaben

Von Gesetzes wegen ist jeder Veranstalter eines Anlasses mit musikalischer Unterhaltung dazu verpflichtet, dies der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden. [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch),

## 7. Haftung für Schäden

Der Veranstalter haftet für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter und/oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Ebenso haftet der Veranstalter für Anzeigen, welche während oder aufgrund seiner gebuchten Veranstaltung wegen Nachtruhestörung beim Hotel eingehen.

Unsere Veranstaltungsräumlichkeiten stehen unter Denkmalschutz und können gegenüber Schäden durch Drittpersonen nicht versichert werden. Jegliche während einem Anlass durch Verschulden des Veranstalters entstandenen Schäden an Boden, Wänden, Säulen etc. können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Es ist dem Veranstalter untersagt, ohne Zustimmung vom Hotel Schweizerhof Luzern, etwas aufzuhängen mittels Klebeband, Nägel etc.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung des Hotels Schweizerhof Luzern verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Vom Veranstalter mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden. Nicht abgeholtes Material wird auf Kosten des Veranstalters vom Hotel Schweizerhof Luzern entsorgt. Wir verrechnen CHF 60.00 pro Kubikmeter für die Entsorgung von Kongressmaterial wie Dokumente, Kartons etc.

Das Hotel Schweizerhof Luzern lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern sowie mitgebrachter Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer wie auch jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände ab.

## 8. Rücktritt durch das Hotel Schweizerhof Luzern

Im Falle höherer Gewalt, bei geplanten Umbauten, auf behördliche Anordnung hin, sowie bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Vorauszahlung (Ziffer 3.2. und 3.3) ist das Hotel Schweizerhof Luzern berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

Hat das Hotel Schweizerhof Luzern Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hotels zu gefährden droht, behalten wir uns das Recht vor, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist Schweizerisches Recht anzuwenden.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Gerichtsstand Luzern als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Luzern, 7. August 2018

